

Äthiopien

Update: Aktuelle Entwicklungen bis Juni 2014

Rahel Zürrer

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 17. Juni 2014



Impressum

HERAUSGEBERIN

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach 8154, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
Spendenkonto: PC 30-1085-7

AUTOR

Rahel Zürrer

ÜBERSETZUNG

SPRACHVERSIONEN

deutsch, französisch

COPYRIGHT

© 2012  Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Politische Situation	2
2.1	Wahlen 2010 und Zerschlagung der Opposition	2
2.2	Tod von Meles Zenawi und Regionalwahlen 2013	3
2.3	Konsequente Umsetzung von repressiven Gesetzen	4
2.3.1	Unterdrückung der muslimischen Gemeinschaft	5
2.3.2	Staatliches Überwachungssystem	6
2.4	«Entwicklungsprojekte» und Zwangsumsiedlungen	7
3	Sicherheitslage	7
3.1	Konflikt in der Ogaden-Region	7
3.2	Konflikt mit der Oromo Liberation Front	8
3.3	Militärisches Engagement in Somalia	8
3.4	Grenzkonflikt mit Eritrea	9
3.5	Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen	9
4	Verfassung und Justizsystem	10
4.1	«Politisierung» des Justizsystems	10
4.2	Haftbedingungen und Folter	10
4.3	Todesstrafe	11
5	Menschenrechtslage: Gefährdungsprofile	11
5.1	Angehörige von «terroristischen» Organisationen	12
5.2	Mitglieder von weiteren oppositionellen Parteien	13
5.3	Medienschaffende	13
5.4	Human Rights Defenders	14
5.5	Religiöse Minderheiten: Musliminnen und Muslime	14
5.6	LGBTI-Personen	15
5.7	Frauen und Kinder	15
5.8	Indigene Völker und ethnische Minderheiten	16
5.9	Personen gemischter Herkunft: Eritreisch-Äthiopisch	17
6	Humanitäre Lage	17
6.1	Armut	17
6.2	Flüchtlinge und IDPs	18

1 Einleitung

Das vorliegende Update behandelt die innenpolitischen Entwicklungen in Äthiopien seit dem letzten Bericht der SFH vom Juni 2009. Der Handlungsspielraum für oppositionelle Parteien und zivilgesellschaftliche Akteure ist in den letzten Jahren äusserst klein geworden. Regierungskritische Meinungen werden in keinem Bereich geduldet und Menschenrechte werden systematisch verletzt.¹

Wie bereits von der SFH beschrieben², hat sich die Situation für regierungskritische Stimmen seit den Wahlen von 2005 laufend verschärft.³ Während der letzten nationalen Wahlen vom Mai 2010 gelang der Regierungskoalition *Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front* (EPRDF) ein Erdrutschsieg. 545 von 547 Sitzen, was 99.6 Prozent des Wähleranteils entspricht, gingen an die EPRDF. Dieses extrem hohe Resultat kann einerseits mit der systematischen Unterdrückung der Opposition, andererseits mit der Begünstigung von Regierungsparteimitgliedern erklärt werden.⁴ Nach dem Tod des ehemaligen Premierministers Meles Zenawi, der das Land während 21 Jahren regiert hatte, wählte das Parlament im September 2012 Hailemariam Desalegn zum neuen Premierminister.⁵

Gemäss verschiedenen Organisationen hat sich die Menschenrechtsslage in den letzten Jahren verschlechtert. Willkürliche Verhaftungen, Folter und die Missachtung von rechtsstaatlichen Prozessregeln gehören zum üblichen Vorgehen des Regimes. Die äthiopische Regierung hat insbesondere die Meinungs- und Versammlungsfreiheit stark eingeschränkt. Personen, die sich kritisch gegenüber der Regierung äussern, werden eingeschüchert, verhaftet und mithilfe des Antiterrorismus-Gesetzes verurteilt. Neben Oppositionellen und Medienschaffenden geht die Regierung auch gezielt gegen die muslimische Minderheit vor. Das NGO-Gesetz hat dazu geführt, dass viele zivilgesellschaftliche Organisationen ihren Tätigkeitsbereich anpassen oder ihre Aktivitäten ganz einstellen mussten.⁶

¹ Amnesty International (AI), Amnesty International Report 2013, Zur weltweiten Lage der Menschenrechte, Äthiopien, 23. Mai 2013: www.ecoi.net/local_link/247946/374082_de.html; Bertelsmann Stiftung, BTI 2014, Ethiopia Country Report, 2014, S. 10: www.bti-project.de/fileadmin/Inhalte/reports/2014/pdf/BTI_2014_Ethiopia.pdf.

² SFH, Äthiopien, Update, Aktuelle Entwicklungen bis Juni 2009, 11. Juni 2009: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/africa/aethiopien/aethiopien-update-vom-juni-2009/at_download/file.

³ Chatham House, Tobias Hagmann, Ethiopia, Elections 2010, 16. Juli 2010, S. 3: www.geo.uzh.ch/fileadmin/files/content/abteilungen/polit/Staff/Hagmann_CH_2010_Ethiopia_elections_2010__Transcript_.pdf.

⁴ Ebenda, S.5.; Human Rights Watch (HRW), World Report 2011, Ethiopia Chapter: www.hrw.org/world-report-2011/world-report-2011-ethiopia; HRW, «They Know Everything We Do», Telecom and Internet Surveillance in Ethiopia, 25. März 2014, S. 13: www.ecoi.net/file_upload/1788_1395749437_ethiopia0314-forupload-0.pdf.

⁵ US Department of State (USDOS), Country Report on Human Rights Practices 2013, Ethiopia, 27. Februar 2014: www.ecoi.net/local_link/270706/385827_en.html.

⁶ HRW, Telecom and Internet Surveillance in Ethiopia, 25. März 2014, S. 12.

Äthiopien hat im Jahr 2010 einen ambitionierten «Entwicklungsplan» verabschiedet, welcher in verschiedenen Regionen Äthiopiens zu Zwangsumsiedlungen von indigenen Völkern und ethnischen Minderheiten geführt hat.⁷

Die Sicherheitslage in Äthiopien bleibt angespannt. Äthiopische Truppen sind sowohl im Inland wie auch im Ausland aktiv. Der schwelende Grenzkonflikt mit Eritrea sowie Äthiopiens militärisches Engagement in Somalia destabilisieren das Land weiter.⁸

2 Politische Situation

2.1 Wahlen 2010 und Zerschlagung der Opposition

Die Parlamentswahlen von 2005 führten zur Zersplitterung der politischen Opposition. Viele Schlüsselfiguren der Oppositionsbewegung wurden damals verhaftet oder sind ins Exil geflohen. Dementsprechend war die Opposition bei den Parlamentswahlen von 2010 schwach vertreten. Die *Medrek-Koalition*⁹ war gegenüber der Regierungskoalition *Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front* (EPRDF) landesweit die einzige oppositionelle Kraft von politischer Bedeutung. Dennoch erhielten die oppositionellen politischen Parteien lediglich einen Sitz. Ein weiterer Sitz ging an einen unabhängigen Kandidaten.¹⁰ Die Koalitionsregierung besteht zwar aus mehreren Parteien¹¹, jedoch gibt es keine politische Auseinandersetzung zwischen den Regierungsparteien.¹² Das niederschmetternde Resultat der Opposition widerspiegelt die repressive Politik der äthiopischen Regierung. Mitglieder von oppositionellen Parteien werden verhaftet, bedroht oder verlassen aus Angst vor staatlicher Repression das Land. So befand sich die bekannte Oppositionsführerin Birtukan

⁷ In der Gambella Region im Westen Äthiopiens wurden beispielsweise 70'000 ethnische Anyuaks in 18 Camps zwangsumgesiedelt. Die Betroffenen erhielten keine Entschädigung. Bertelsmann Stiftung, Ethiopia Country Report, 2014, S. 10.

⁸ Deutsches Auswärtiges Amt, Äthiopien, Reise- und Sicherheitshinweise: www.auswaertiges-amt.de/sid_CBEF3A5C6503C824A726B391F933123F/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/Nodes/AethiopienSicherheit_node.html (Stand 26.05.2014).

⁹ Die *Medrek-Koalition* besteht aus acht Parteien und wurde 2008 gegründet. Die Parteien entstanden mehrheitlich aus den zwei wichtigsten oppositionellen Koalitionen von 2005, der *Coalition for Unity and Democracy* (CUD; auf amharisch auch *Qinijit* oder *Kinijit*) und der *United Ethiopian Democratic Forces* (UEDF). Folgende Parteien sind Mitglieder der *Medrek-Koalition*: *Ethiopia Federal Democratic Unity Forum*, *Unity for Democracy and Justice* (UDJ), *Oromo Federalist Democratic Movement* (OFDM), *Union of Tigrayans for Democracy and Sovereignty* (ARENA), *Southern Ethiopia People's Democratic Union* (SEPDU), *Oromo People's Congress* (OPC), *Ethiopian Democratic Unity Movement* (EDUM) und der *Somali Democratic Alliance Forces* (SDAF). European Union Election Observation Mission, Ethiopia, Mai 2010, S. 6-7: http://eeas.europa.eu/euom/pdf/missions/eu-eom-ethiopia-preliminary-statement-25052010_en.pdf.

¹⁰ The Ethiopian Women's Human Rights Alliance (EWHRA), Submission to the United Nation on the Occasion of its Review of the Human Rights Situation in Ethiopia under the Framework of the Universal Periodic Review, September 2013, S. 4: www.ethiopia.com/2013report/ewhra_092013.pdf.

¹¹ Die *EPRDF* ist eine Koalition aus verschiedenen regionalen Parteien: *Tigray People's Liberation Front* (TPLF), *Amhara National Democratic Movement* (ANDM), *Oromo People's Democratic Organisation* (OPDO) und das *Southern Ethiopia People's Democratic Movement* (SEPD). Assoziierte - und Partnerparteien sind die *Afar National Democratic Party* (ANDP), *Somali People's Democratic Party* (SPDP), *Beneshangul-Gumuz People's Democratic Party* (BGPDP), *Gambella People's Unity Democratic Movement* (GPUDM) und die *Harari National League* (HNL). European Union Election Observation Mission, Ethiopia, Mai 2010, S. 6.

¹² International Crisis Group (ICG), Ethiopia after Meles, 22 August 2012, S. 1: www.ecoi.net/file_upload/1226_1345730301_b089-ethiopia-after-meles.pdf.

Mideksa von der *Unity for Democracy and Justice* (UDJ) während den Wahlen 2010 in Haft.¹³ Andererseits werden Mitglieder von Parteien der Regierungskoalition gemäss *US State Department* (USDOS) bevorzugt. Sie haben beispielsweise bessere Chancen auf eine Anstellung oder erhalten eher einen Kredit. Gemäss *USDOS* verlieren Lehrpersonen sowie weitere Staatsangestellte ihre Arbeitsstelle, wenn sie Mitglied einer oppositionellen Partei sind.¹⁴ Die *Wahlbeobachterkommission der Europäischen Union* kritisierte in ihrem Bericht die repressive Politik der Regierung gegenüber oppositionellen Parteien. Gemäss der Kommission verunmöglicht die Regierung die Arbeit der Opposition. Im Vorfeld der Wahlen kam es zu Einschüchterungen und Bedrohungen von Oppositionspolitikern. Zudem ist eine unabhängige Berichterstattung nicht möglich, da die meisten Medien unter staatlicher Kontrolle stehen.¹⁵

Im Sommer 2013 fanden zum ersten Mal seit acht Jahren regierungskritische Demonstrationen statt, die von oppositionellen Parteien organisiert wurden. Die *Semayawi Partei* (Blue Party), eine Newcomerin in der politischen Landschaft Äthiopiens sowie die *Unity for Democracy and Justice Party* (UDJ) organisierten in den Städten Addis Abeba, Gondar und Dessie Kundgebungen.¹⁶ Die Parteien forderten die Freilassung von politischen Gefangenen und politische Reformen. Weiter wurde das staatliche Verhalten gegenüber der muslimischen Gesellschaft sowie die Zwangsumsiedlungen von indigenen Völkern und ethnischen Minderheiten angeprangert. Im Rahmen dieser Demonstrationen kam es zu Einschüchterungen und Verhaftungen.¹⁷

2.2 Tod von Meles Zenawi und Regionalwahlen 2013

Der langjährige Premierminister Meles Zenawi starb im August 2012, nachdem er Äthiopien während 21 Jahren regiert hatte. Der Tod Zenawis hat jedoch nicht zu einer Verbesserung der menschenrechtlichen Situation geführt.¹⁸ So haben auch die Regionalwahlen im April 2013 keine Trendwende gebracht. Aufgrund der andauernden Unterdrückung haben die bedeutendsten oppositionellen Parteien die Regionalwahlen boykottiert. Die *EPRDF* konnte nahezu alle Sitze mit ihren Kandidaten besetzen.¹⁹

¹³ Bertelsmann Stiftung, Ethiopia Country Report, 2014, S. 2.

¹⁴ USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2012, Ethiopia, 19. April 2013: www.ecoi.net/local_link/245084/368532_de.html; Bertelsmann Stiftung, Ethiopia Country Report, 2014, S. 7.

¹⁵ European Union Election Observation Mission, Ethiopia, Mai 2010, S. 1; 16-19.

¹⁶ Amnesty International, Ethiopia, End Stifling of Peaceful Protests, 5 September 2013: www.amnesty.org/en/library/asset/AFR25/003/2013/en/b4370501-9436-4311-bf75-c8d0b3eb70f7/afr250032013en.pdf.

¹⁷ Inter Press Service (IPS), News Agency, Ethiopia's Protest Leaders Say No Change in Government, 6. Juni 2013: www.ipsnews.net/2013/06/ethiopias-protest-leaders-say-no-change-in-government/.

¹⁸ The Ethiopian Women's Human Rights Alliance (EWHRA), September 2013, S. 2.

¹⁹ USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2013, Ethiopia, 27. Februar 2014, S. 20.

2.3 Konsequente Umsetzung von repressiven Gesetzen

Das NGO-²⁰, Antiterrorismus²¹- und Mediengesetz²² aus den Jahren 2009 respektive 2008, werden konsequent umgesetzt. Die Regierung hat die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit mit Hilfe dieser Gesetze stark eingeschränkt. Bei Erscheinen des letzten Berichts der SFH von 2009 war noch ungewiss, wie diese Gesetze umgesetzt werden. Heute erklären verschiedene Organisationen, dass die Gesetze dazu benutzt werden, um regierungskritische Personen zu verhaften, um sie mundtot zu machen.²³

Das NGO-Gesetz sieht Bestimmungen für wohltätige und sonstige Organisationen vor. Die *Charities and Societies Agency* (CSA) ist für die Überwachung der Einhaltung des Gesetzes verantwortlich. Organisationen, die im Menschenrechtsbereich²⁴ arbeiten, dürfen lediglich 10 Prozent ihres Budgets von ausländischen Quellen beziehen. Diese Bestimmung hat dazu geführt, dass es praktisch keine nationalen Menschenrechtsorganisationen mehr gibt.²⁵ Die Gelder der zwei wichtigsten äthiopischen Organisationen, der *Ethiopian Women Lawyers Association* und dem *Ethiopian Human Rights Council*, wurden bereits im Jahr 2009 eingefroren. Seither kämpfen beide Organisationen um ihr Überleben. Weiter müssen sich gemäss dem Gesetz alle Organisationen registrieren lassen. Ausländische Organisationen brauchen ein Empfehlungsschreiben vom äthiopischen Aussenministerium. Die zuständige Kontrollinstanz kann die Registrierung verweigern, wenn die Organisation als Bedrohung für den öffentlichen Frieden eingestuft wird.²⁶ Die CSA berichtete im Juli 2012, dass die Büros von sieben Nichtregierungsorganisationen geschlossen und 476 NGOs verwarnt wurden, da sie gegen Regelungen im NGO-Gesetz verstossen hätten.²⁷ Verschiedene UNO-Organisationen sowie die Hochkommissarin für Menschenrechte äusserten sich wiederholt besorgt über die Umsetzung des Gesetzes.²⁸

²⁰ Der Begriff NGO-Gesetz steht in diesem Update für die *Charities and Societies Proclamation* (CSO Law), welche im Jahr 2009 vom äthiopischen Parlament verabschiedet wurde.

²¹ Der Begriff Antiterrorismus-Gesetz steht für die *Anti-Terrorism Proclamation*, die 2009 vom äthiopischen Parlament verabschiedet wurde.

UK Foreign and Commonwealth Office (UKFCO), Human Rights and Democracy Report 2013, Country Case Study, Ethiopia, Justice and Treatment in Detention, 10 April 2014: www.ecoi.net/local_link/273747/389511_en.html.

²² Der Begriff Mediengesetz steht für das Gesetz *Freedom of the Mass Media and Access to Information* aus dem Jahr 2008.

²³ AI, Amnesty International Report 2013, Äthiopien, 23. Mai 2013; HRW, World Report 2014, Ethiopia, 21. Januar 2014.

²⁴ «Article 14j-n restricts participation in activities that include the advancement of human and democratic rights, the promotion of equality of nations and nationalities and peoples and that of gender and religion, the promotion of the rights of disabled and children's rights, the promotion of conflict resolution or reconciliation and the promotion of the efficiency of the justice and law enforcement services to Ethiopian Charities and Societies».

International Center for Not-for-Profit Law (ICNL), NGO Law Monitor, Ethiopia, 21 Januar 2014: www.icnl.org/research/monitor/ethiopia.html.

²⁵ AI, Amnesty International Report 2013, Äthiopien, 23. Mai 2013; UKFCO, Human Rights and Democracy, The 2012 Foreign and Commonwealth Office Report, April 2013, S. 41: www.gov.uk/government/.../Cm_8593_Accessible_complete.pdf.

²⁶ ICNL, NGO Law Monitor, Ethiopia, 21 Januar 2014; AI, Amnesty International Report 2013, Äthiopien, 23. Mai 2013.

²⁷ UKFCO, The 2012 Foreign and Commonwealth Office Report, April 2013, S. 41.

²⁸ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the Rights to Freedom of Peaceful Assembly and of Association, Maina Kiai, 24. April 2013, S. 9: www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session23/A.HRC.23.39_EN.pdf.

Das *UK Foreign and Commonwealth Office* (UKFCO) weist auf die drastische Abnahme von nationalen und internationalen NGOs im Menschenrechtsbereich hin.²⁹

Das **Anti-Terrorismus Gesetz** wurde ebenfalls von UNO-Organisationen sowie von verschiedenen Staaten kritisiert. Terrorismus wird im Gesetz äusserst vage definiert, was zu willkürlichem Gebrauch einlädt.³⁰ So kann beispielsweise die Zusammenarbeit mit ausländischen Menschenrechtsorganisationen unter das Anti-Terrorismus Gesetz fallen. Medienschaffende, Oppositionelle sowie religiöse Anführer werden mithilfe des Gesetzes zu langen Haftstrafen verurteilt. Gemäss Navi Pillay, der UNO-Hochkommissarin für Menschenrechte, wird das Gesetz von der Regierung benutzt, um regierungskritische Stimmen auszuschalten.³¹

Das **Mediengesetz** hat unter anderem dazu geführt, dass die meisten Medien in Äthiopien unter staatlicher Kontrolle stehen. Seit 1992 wurden 75 unabhängige Medienunternehmen geschlossen.³² Freischaffende Journalistinnen und Journalisten werden regelmässig belästigt, bedroht oder verhaftet.³³ Die dauernde Gefahr, unter dem Antiterrorismus-Gesetz strafrechtlich verfolgt zu werden, führt zudem zur Selbstzensur von Medienschaffenden. Gemäss dem *Committee to Protect Journalists* (CPI) verliessen nur in Somalia und Iran mehr Medienschaffende das Land aus Angst vor staatlicher Repression.³⁴ Die regierende *EPRDF* nutzt ihre Machtposition, um den Zugang der äthiopischen Bevölkerung zu unabhängigen Informationen einzudämmen. Lizenzen für Radiostationen oder Printmedien werden bewusst zurückgehalten.³⁵ Regierungskritische Websites und Blogs werden vom äthiopischen Staat regelmässig blockiert und ausländische Radio- und TV-Sender routinemässig unterbrochen.

Eingeschränkte Bewegungsfreiheit. Die äthiopische Regierung hat gewisse «heikle» Regionen, wie das konfliktgeplagte Ogaden-Gebiet im Südosten Äthiopiens, für Medienschaffende und Menschenrechtsaktivisten weitgehend abgeriegelt. Menschenrechtsverletzungen, die in diesen Regionen begangen werden, sind deshalb schwer nachzuweisen.³⁶

2.3.1 Unterdrückung der muslimischen Gemeinschaft

In Äthiopien gehören ungefähr 30 Prozent der Bevölkerung der muslimischen Glaubensgemeinschaft an. Aus Angst vor islamischem Extremismus setzt sich die äthiopische Regierung seit 2011 für die Verbreitung einer spezifischen Lehre des Islams, nämlich der *al-Habasch*-Lehre, ein. Vom Juli bis Dezember 2011 führten das äthio-

²⁹ UKFCO, The 2012 Foreign and Commonwealth Office Report, April 2013, S. 41.

³⁰ Committee to Protect Journalists (CPI), Pen International, Freedom Now, Joint Contribution on Ethiopia to the 19th Session of the Working Group of the Universal Periodic Review, September 2013, S. 6: www.pen-international.org/wp-content/uploads/2013/05/Ethiopia-UPR-PEN-submission.pdf.

³¹ UN Office of the High Commissioner for Human Rights (OHCHR), Ethiopia, Navi Pillay Condemns Crackdown On Journalists, Increasing Restrictions On Freedom Of Expression, 2. Mai 2014: www.ecoi.net/local_link/275432/404576_de.html.

³² CPJ et al. September 2013, S. 3.

³³ HRW, Ethiopia, Country Summary, Januar 2014: www.hrw.org/sites/default/files/related_material/ethiopia_3.pdf.

³⁴ CPJ, 55 Journalists Forced Into Exile, Juni 2013: www.cpj.org/exile/2012-2013.php.

³⁵ Ebenda.

³⁶ CPJ et al., September 2013, S. 5.

pische Aussenministerium und der *Ethiopian Islamic Affairs Supreme Council* (EI-ASC) obligatorische Seminare zu «religiöser Toleranz» für Imame und Lehrpersonen von islamischen Schulen durch. Die Kurse wurden von *al-Habasch*-Geistlichen durchgeführt. Die Regierung verneinte zwar ihre aktive Rolle, jedoch verloren Imame, die sich nicht an die *al-Ahbash* Lehre hielten, ihre Arbeitsstelle. Einige Imame wurden unter dem Antiterrorismus-Gesetz verhaftet. Gemäss der *US Commission on International Religious Freedom* (USCIRF) versucht die Regierung, die muslimische Gemeinschaft zu kontrollieren und verletzt somit die Religionsfreiheit der muslimischen Staatsangehörigen.³⁷ Aus diesen Gründen kommt es seit Anfang 2012 regelmässig zu Demonstrationen der muslimischen Gemeinschaft. Unter dem Deckmantel der Terrorismusbekämpfung gehen Sicherheitskräfte mit grosser Gewalt gegen friedlich demonstrierende Musliminnen und Muslime vor.³⁸ Demonstrierende werden geschlagen, willkürlich festgenommen, verhaftet, und gefoltert.³⁹

2.3.2 Staatliches Überwachungssystem

Gemäss *Human Rights Watch* (HRW) unterhält die Regierungskoalition ein äusserst effektives Überwachungssystem. Die *EPRDF* verfügt im ganzen Land über ein gutes Netzwerk an Informanten, welche die Tätigkeiten von Organisationen und Personen überwachen. Die Kenntnisse der äthiopischen Bevölkerung von dieser Überwachung führt zu Selbstzensur und bewirkt eine Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit.⁴⁰ Gemäss *Freedom House* trauen sich viele Äthiopierinnen und Äthiopier selbst in privaten Gesprächen nicht, Kritik an der Regierung zu üben.⁴¹ Obwohl lediglich 1 Prozent der äthiopischen Bevölkerung über einen regelmässigen Internetzugang verfügt, sperrt die äthiopische Regierung Websites und geht konsequent gegen regierungskritische Blogger vor.⁴² Der aktuelle Bericht von *Reporters Sans Frontières* berichtet über die zunehmende Internetkontrolle in Äthiopien. Das äthiopische Parlament hat im Jahr 2013 die *Information Network Security Agency* (INSA) mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet. Die INSA kann seither Computernetzwerke sowie das Internet, Radio, Fernsehen und Social Media überwachen.⁴³

Überwachung im Exil. Gemäss einem Bericht von *Human Rights Watch* (HRW) vom April 2014 überwacht die äthiopische Regierung ebenfalls äthiopische Staatsangehörige im Exil. Laut der Organisation rekrutieren äthiopische Botschaften zunehmend Informanten, welche die Tätigkeiten der Diaspora beobachten.⁴⁴

³⁷ US Commission on International Religious Freedom (USCIRF), 2013 Annual Report of the U.S. Commission on International Religious Freedom, 30 April 2013, S. 157-158: www.uscirf.gov/images/2013; HRW, World Report 2014, Ethiopia, 21. Januar 2014.

³⁸ USCIRF, 2013 Annual Report of the U.S. Commission on International Religious Freedom, 30 April 2013, S. 157-158.

³⁹ AI, Amnesty International Report 2013, Äthiopien, 23. Mai 2013.

⁴⁰ HRW, Telecom and Internet Surveillance in Ethiopia, 25. März 2014, S. 13.

⁴¹ Freedom House, Freedom in the World 2013, Ethiopia, 9. Mai 2013.

⁴² AI, Amnesty International Report 2013, Äthiopien, 23. Mai 2013; CPJ et al. September 2013, S. 9.; EWHRA, September 2013, S. 3.

⁴³ Reporters Sans Frontières (RSF), Enemies of the Internet 2014, Ethiopia, Full Online Powers, 12. März 2014: www.ecoi.net/local_link/271427/386689_en.html.

⁴⁴ HRW, Telecom and Internet Surveillance in Ethiopia, 25. März 2014, S. 18.

2.4 «Entwicklungsprojekte» und Zwangsumsiedlungen

Im Jahr 2010 hat die Regierung den *Growth and Transformation Plan* (GTP) verabschiedet. Verschiedene Organisationen berichten, dass es bei Infrastrukturprojekten der Regierung zu Menschenrechtsverletzungen und Zwangsumsiedlungen von indigenen Völkern und ethnischen Minderheiten kommt. Im Rahmen des *Villagization-Program*, welches gemäss äthiopischer Regierung auf die Verbesserung der Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung abzielt, sollen in den Regionen Gambella, Benishangul-Gumuz, Somali, Afar und Southern Nations und Nationalities and Peoples' Region (SNNPR) Hunderttausende von Menschen umgesiedelt werden. Obwohl die Umsiedlung freiwillig erfolgen sollte, handelt es sich Berichten zufolge bei vielen der Räumungen um rechtswidrige Zwangsraumungen. Die lokale Bevölkerung wird oftmals mit Gewalt vertrieben und erhält keine angemessene Kompensation.⁴⁵

3 Sicherheitslage

Äthiopien kämpft sowohl gegen interne wie auch externe Gruppierungen. Es kommt regelmässig zu Unruhen und zu bewaffneten Einsätzen der äthiopischen Armee. Im Juni 2011 hat das äthiopische Parlament drei nationale oppositionelle Gruppierungen, namentlich die *Ogaden National Liberation Front* (ONLF), die *Oromo Liberation Front* (OLF) und *Ginbot 7*, sowie die zwei internationalen Gruppierungen *Al-Kaida* und *Al-Shabab* zu terroristischen Organisationen erklärt.⁴⁶ Trotz laufenden Friedensgesprächen mit der *ONLF* und einem Friedensangebot der *OLF* bleiben die Gruppierungen auf der Liste terroristischer Gruppierungen und werden mit Gewalt bekämpft.⁴⁷ Das militärische Engagement Äthiopiens in Somalia und der Grenzkonflikt mit Eritrea sind weitere Faktoren, die das Land destabilisieren.⁴⁸

3.1 Konflikt in der Ogaden-Region

Die *Ogaden National Liberation Front* (ONLF) wurde in den 1980er Jahren gegründet. Seither kämpft die Gruppierung für einen unabhängigen Staat in der Ogaden-Region⁴⁹. Das Gebiet wird hauptsächlich von ethnischen Somali muslimischen Glaubens bewohnt.⁵⁰ Gespräche zwischen der Regierung und der *ONLF*, um den jahrzehntelangen Konflikt zu beenden, waren bisher nicht erfolgreich.⁵¹ Angehörige der äthiopischen Armee, regierungsnahe Milizen⁵² sowie die *ONLF* wurden wiederholt

⁴⁵ Ebenda.

⁴⁶ USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2012, Ethiopia, 19. April 2013.

⁴⁷ bpb, Jan Claudius Völkel, Konfliktporträt Äthiopien, 09. Januar 2014.

⁴⁸ Deutsches Auswärtiges Amt, Äthiopien, Reise- und Sicherheitshinweise.

⁴⁹ Die Ogaden-Region bezeichnet ein Gebiet im Südosten des Somali Regional State.

⁵⁰ Swissinfo (SWI), ICRC Rejects Ethiopian Charges after Expulsion, 26. Juli 2007: www.swissinfo.ch/eng/politics/foreign_affairs/ICRC_rejects_Ethiopian_charges_after_expulsion.html?cid=6026056.

⁵¹ Integrated Regional Information Network (IRIN), Briefing, Ethiopia's ONLF Rebellion, 29. Oktober 2012: www.irinnews.org/report/96658/briefing-ethiopia-s-onlf-rebellion.

⁵² Die regierungsfreundlichen Milizen werden Liyu-Polizei genannt.

IPS, News Agency, Humanitarian Crisis' for Ogaden Living Near Ethiopia's Oil Fields, 23. Februar 2014: www.ipsnews.net/2014/02/humanitarian-crisis-ogaden-living-near-ethiopia-oil-

beschuldigt, Menschenrechtsverletzungen wie willkürliche Festnahmen, extralegale Hinrichtungen und Vergewaltigungen begangen zu haben.⁵³ Medienschaffende, Menschenrechtsorganisationen und die meisten Hilfswerke haben keinen Zugang ins umkämpfte Gebiet.⁵⁴ Das *Internationale Komitee vom Roten Kreuz* (IKRK) musste bereits im Jahr 2007 die Region verlassen, da die äthiopische Regierung die Organisation der Zusammenarbeit mit Terroristen bezichtigt hatte.⁵⁵

3.2 Konflikt mit der Oromo Liberation Front

Die *Oromo Liberation Front* (OLF) kämpfte während vierzig Jahren für einen unabhängigen Oromia Staat im Süden Äthiopiens. Im Jahr 2012 hat die Gruppierung jedoch erklärt, dass sie den Konflikt beenden wolle und den äthiopischen Staat mit seinen aktuellen Grenzen akzeptiere. Dennoch betrachtet die Regierung die OLF weiterhin als terroristische Organisation. Die Regierung hat sich bisher nicht zum Friedensangebot geäußert.⁵⁶ Gemäss *Human Rights Watch* stellt die OLF keine Bedrohung für das äthiopische Regime dar. Vielmehr benützt die Regierung einen angeblich andauernden bewaffneten Konflikt, den sie nachhaltig heraufbeschwört, dazu, um Personen der Oromo Ethnie zu unterdrücken. Personen, die sich in legalen politischen Parteien oder kulturellen Vereinen für die Oromo einsetzen, werden überwacht. Die Sicherheitskräfte werfen den Betroffenen vor, Mitglieder der OLF und somit Terroristen zu sein, obwohl es in den meisten Fällen keine Beweise dafür gibt.⁵⁷

3.3 Militärisches Engagement in Somalia

Die äthiopische Regierung schickte bereits im Jahr 2006 Truppen nach Somalia, um die islamistische *Union of Islamic Courts* (UIC) zu vertreiben und die Regierung in Mogadischu als *Transitional Federal Government* (TFG) wiederherzustellen. Auch wenn die äthiopische Intervention durchaus im Interesse und mit Unterstützung der USA im Rahmen des «Kampfes gegen den Terrorismus» erfolgte, intervenierte Äthiopien vorwiegend aus eigenen Interessen. Der Anspruch der UIC am Ogaden-Gebiet im Südosten Äthiopiens und die Verbindungen mit der ONLF waren für den äthiopischen Einsatz entscheidend. Im Jahr 2009 zogen sich die äthiopischen Truppen zurück, ohne dass sich die Ausgangslage, die zur Intervention führte, erheblich verbessert hätte. Somalia hat bis heute keine stabile Regierung. Der Konflikt mit islamistischen Gruppierungen, wie der *Al-Shabab*, ist ungelöst.⁵⁸ Im Januar 2014 schlossen sich die äthiopischen Truppen der *African Union Mission in Somalia*

fields/?utm_source=rss&utm_medium=rss&utm_campaign=humanitarian-crisis-ogaden-living-near-ethiopias-oil-fields.

⁵³ UKFCO, Country Case Study, Ethiopia, Justice and Treatment in Detention, 10 April 2014.

⁵⁴ Ethiopian Review, Ethiopian Persecution, Threats and Kidnapping, 28. Februar 2014: www.ethiopianreview.com/index/50970.

⁵⁵ Voice of America (VOA), News Africa, Ethiopia Denies ICRC Permission to Resume Ogaden Operation, 28. April 2011: www.voanews.com/content/international-red-cross-africa-denies-ethiopias-ogaden-permission-to-resume-operation-120952534/158004.html.

⁵⁶ Reliefweb, Report from Sudan Tribune, Ethiopian Separatist Group Gives Up Secession Demand, 4. Januar 2012: <http://reliefweb.int/report/ethiopia/ethiopian-separatist-group-gives-secession-demand>.

⁵⁷ HRW, Telecom and Internet Surveillance in Ethiopia, 25. März 2014, S. 16.

⁵⁸ Center for Strategic and International Studies (CSIS), Assessing Risks To Stability, Juni 2011, S. 8-9: http://csis.org/files/publication/110623_Lyons_Ethiopia_Web.pdf.

(AMISOM) an, um die *Al-Shabab* weiter zu verdrängen. Dieses erneute Engagement erhöht die Gefahr terroristischer Anschläge in Äthiopien.⁵⁹

3.4 Grenzkonflikt mit Eritrea

Die Beziehungen zwischen Asmara und Addis Abeba sind eingefroren. Diplomatische Versuche den Grenzkonflikt zu lösen, blieben bisher ohne Erfolg.⁶⁰ Der Schiedsspruch des Internationalen Gerichtshofs aus dem Jahr 2002 zugunsten Eritreas wird von Äthiopien bis heute nicht anerkannt.⁶¹ Äthiopien ist weiterhin mit einem grossen militärischen Aufgebot an der Grenze zu Eritrea präsent.⁶² Im Frühjahr 2012 griff Äthiopien eritreische Militärbasen im Grenzgebiet an.⁶³ Äthiopien beschuldigt zudem Eritrea, die «terroristischen» Gruppierungen *ONLF* und *OLF* zu unterstützen.⁶⁴ Gemäss Angaben des *Deutschen Auswärtigen Amtes* kann ein erneuter Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen äthiopischen und eritreischen Sicherheitskräften nicht ausgeschlossen werden.⁶⁵

3.5 Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen

In Äthiopien leben ungefähr 80 verschiedene ethnische Gruppierungen. Die Oromo (32.1%) und Amhara (30.1%) stellen die grössten Gruppierungen dar.⁶⁶ Gemäss der *Bundeszentrale für politische Bildung* (bpb) sind Konflikte zwischen ethnischen Gemeinschaften in Äthiopien häufig. Meistens geht es bei den Konflikten weniger um die ethnische Zugehörigkeit sondern vielmehr um Auseinandersetzungen über knappe natürliche Ressourcen wie Land oder Wasser. Dürren und Hungersnöte sowie die Bodenpolitik der Regierung verschärfen diese Konflikte.⁶⁷ So kam es beispielsweise im Juli 2012 um Moyale in der Region Oromia im Süden Äthiopiens zu ethnischen Konflikten zwischen den Gemeinschaften der Borana und der Garri, wobei mindestens 18 Personen starben. Mehr als 20'000 Personen flüchteten vor der Gewalt ins benachbarte Kenya.⁶⁸ Im Jahr 2013 brachen im Norden Konflikte zwischen Angehörigen der Afar, Oromo und Argobba aus. Im Ogaden-Gebiet, den Regionen Gambella und Benishangul-Gumuz gibt es ebenfalls häufig Konflikte zwischen verschiedenen ethnischen Gruppierungen. Gemäss der *Bertelsmann Stiftung* starben im Jahr 2013 mehrere dutzend Menschen und hunderttausende wurden wegen Konflikten zwischen ethnischen Gruppierungen vertrieben.⁶⁹

⁵⁹ VOA, Ethiopian Troops Join AU Forces in Somalia, 22. Januar 2014: www.voanews.com/content/ethiopian-troops-join-au-force-in-somalia/1835401.html.

⁶⁰ CSIS, Juni 2011, S. 8-9.

⁶¹ bpb, Konfliktporträt, Äthiopien, 09. Januar 2014.

⁶² Bertelsmann Stiftung, Ethiopia Country Report, 2014, S. 35.

⁶³ Deutsches Auswärtiges Amt, Äthiopien, Reise- und Sicherheitshinweise.

⁶⁴ Reliefweb, Report from Sudan Tribune, Ethiopian Separatist Group Gives Up Secession Demand, 4. Januar 2012.

⁶⁵ Ebenda.

⁶⁶ Weitere grössere Gruppierungen bilden die Tigriner (6.2 Prozent) und die Somali (5.9 Prozent). Die restlichen Ethnien machen ungefähr 20 Prozent der Bevölkerung aus. bpb, Konfliktporträt, Äthiopien, 09. Januar 2014.

⁶⁷ Ebenda.

⁶⁸ BBC News, Ethiopia, 20'000 Flee Moyale Clashes, 28. Juli 2012: www.bbc.com/news/world-africa-19028609.

⁶⁹ Bertelsmann Stiftung, Ethiopia Country Report, 2014, S. 29.

4 Verfassung und Justizsystem

Die äthiopische Verfassung von 1995 erwähnt explizit die Menschenrechte. Artikel 29 schützt beispielsweise die Meinungsäusserungsfreiheit. Die Bestimmungen werden jedoch nicht eingehalten. Die äthiopische Regierung begeht regelmässig Menschenrechtsverletzungen, die im Gegensatz zur Verfassung und verschiedenen internationalen Verträgen stehen, welche Äthiopien ratifiziert hat. Oppositionelle, kritische Medienschaffende oder religiöse Anführer werden von den Behörden schikaniert, bedroht und ohne Haftbefehl in Gewahrsam genommen.⁷⁰

4.1 «Politisierung» des Justizsystems

Gemäss der äthiopischen Verfassung ist das Justizsystem zwar eine unabhängige Institution, jedoch gibt es keine effektive Gewaltenteilung zwischen Judikative und Exekutive. Die Macht liegt hauptsächlich beim Premierminister und die Gerichte arbeiten unter strenger Anweisung der Regierung.⁷¹ Politisch motivierte Gerichtsverfahren sind häufig.⁷² Ende 2012 gab es gemäss Schätzungen von NGOs 400 politische Gefangene in Äthiopien.⁷³

4.2 Haftbedingungen und Folter

Amnesty International beschreibt die Zustände in äthiopischen Gefängnissen als sehr prekär. Es gibt weder genügend Nahrung noch sauberes Wasser. Zudem sind die sanitären Anlagen in einem bedenklichen Zustand. Der Zugang zu einem rechtlichen Beistand wird oftmals nicht gewährleistet. Gewissen Häftlingen ist es nicht erlaubt, ihre Familien zu kontaktieren.⁷⁴ Die medizinische Versorgung wird den Gefangenen teilweise bewusst verweigert.⁷⁵ Misshandlungen und Folter sind weit verbreitet. Es gibt Berichte über Gefangene, die in Haft gestorben sind. Geständnisse werden unter Folter erpresst. Laut *Amnesty International* kommt es insbesondere bei Verhören durch die Polizei und in Untersuchungshaft zu Folterhandlungen.⁷⁶ Einer Delegation des *Europäischen Parlaments* wurde der Zugang ins Kaliti-Gefängnis in Addis Abeba im Juli 2013 verweigert, obwohl sie zuvor eine Bewilligung erhalten hatte.⁷⁷ Selbst das *IKRK* hat zu vielen Haftanstalten im Land keinen Zutritt. So darf die Organisation weder in der Maekalawi-Polizeistation⁷⁸, noch im konfliktreichen

⁷⁰ Unrepresented Nations and Peoples Organization (UNPO), Submission to the UN Office of the High Commissioner for Human Rights, Universal Periodic Review, Ethiopia, September 2013, S. 2: <http://onlf.org/wp-content/uploads/2013/10/UNPO-UPR-submission-Ethiopia-19th.pdf>.

⁷¹ USDOS, Ethiopia, 27. Februar 2014, S. 1; Bertelsmann Stiftung, Ethiopia Country Report, 2014, S. 9.

⁷² Bertelsmann Stiftung, Ethiopia Country Report, 2014, S. 9.

⁷³ Freedom House, Freedom in the World 2013, Ethiopia, Januar 2013.

⁷⁴ HRW, World Report 2014, Ethiopia, 21. Januar 2014.

⁷⁵ Olbana Lelisa und Bekele Gerba, beides Führungspersonen der politischen Opposition, wird die medizinische Behandlung verweigert; Berichten zufolge befinden sie sich im Kaliti-Gefängnis. AI, Further Information on Urgent Action, 25. April 2014, S. 1: www.amnesty.org/en/library/asset/AFR25/001/2014/en/6a05e90f-4a9a-443b-95b4-02c69b54e990/afr250012014en.pdf.

⁷⁶ AI, Amnesty International Report 2013, Äthiopien, 23. Mai 2013.

⁷⁷ HRW, World Report 2014, Ethiopia, 21. Januar 2014.

⁷⁸ Der *Federal Police Crime Investigation Sector* in Addis Abeba ist unter dem Namen *Maekalawi* Polizeistation bekannt.

Ogaden seinen Aktivitäten nachgehen.⁷⁹ HRW schrieb in einem Bericht vom Oktober 2013 über systematische Folter und Misshandlung von Gefangenen in der Maekalawi-Polizeistation.⁸⁰

4.3 Todesstrafe

Das äthiopische Strafgesetzbuch sieht die Todesstrafe für eine Vielzahl von Straftaten wie Verbrechen gegen den Staat, Völkermord, Feigheit vor dem Feind, Mord oder bewaffneter Raubüberfall vor. Die Vollstreckung der Strafe bedarf der Zustimmung des Staatspräsidenten. Gemäss *Amnesty International* wurden im Jahr 2013 mindestens acht Todesstrafen ausgesprochen.⁸¹ Aufgrund der generellen Intransparenz und den rechtlichen Einschränkungen für Menschenrechtsorganisationen ist es äusserst schwierig, Informationen über die Todesstrafe in Äthiopien zu erhalten.⁸²

5 Menschenrechtslage: Gefährdungsprofile

Human Rights Watch konstatiert eine deutliche Verschlechterung der Menschenrechtssituation in den letzten Jahren.⁸³ Gemäss den aktuellen Berichten von *US-DOS*, *Freedom House* und *Amnesty International* kommt es in Äthiopien häufig zu Menschenrechtsverletzungen. Grundrechte wie die Meinungs- und Versammlungsfreiheit werden von der äthiopischen Regierung mit Füßen getreten. Personen, die sich kritisch gegenüber dem Regime äussern, werden schikaniert, bedroht und willkürlich verhaftet. Studentinnen und Studenten oder ethnische Minderheiten, die sich gegen «Entwicklungsprojekte» der Regierung aussprechen, werden ebenso festgenommen wie Muslime, die sich gegen die Einmischung der Regierung in religiöse Angelegenheiten wehren.⁸⁴ Bei Verhören kommt es oft zu Misshandlungen und Folter. Zudem wird das äthiopische Regime für extralegale Tötungen und das Verschwindenlassen von Personen verantwortlich gemacht.⁸⁵

HRW, «They Want a Confession», Torture and Ill-Treatment in Ethiopia's Maekelawi Police Station, 18. Oktober 2013: www.hrw.org/news/2013/10/17/ethiopia-political-detainees-tortured.

⁷⁹ IKRK, Annual Report, Ethiopia 2013, S. 146: www.icrc.org/eng/assets/files/annual-report/current/icrc-annual-report-ethiopia.pdf.

⁸⁰ HRW, Torture and Ill-Treatment in Ethiopia's Maekelawi Police Station, 18. Oktober 2013.

⁸¹ Amnesty International, Oral Statement by Amnesty International, Item 8, Activity Reports of Members of the Commission and Special Mechanisms, Chairperson of the Working Group on Death Penalty and Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions in Africa, 5. Mai 2014, S. 3: www.amnesty.org/en/library/asset/AFR01/002/2014/en/45fe21d5-eae0-4248-bb96-8f099bc467ca/afr010022014en.pdf. www.icrc.org/eng/assets/files/annual-report/current/icrc-annual-report-ethiopia.pdf.

⁸² Amnesty International, Death Sentences and Executions in 2013, 27. März 2014, S. 43: www.amnesty.org/en/library/asset/ACT50/001/2014/en/652ac5b3-3979-43e2-b1a1-6c4919e7a518/act500012014en.pdf.

⁸³ HRW, Ethiopia, Brutal Crackdown on Protests, 5. Mai 2014: www.ecoi.net/local_link/275297/404430_de.html.

⁸⁴ US-DOS, Ethiopia, 27. Februar 2014; HRW, World Report 2014, Ethiopia, 21. Januar 2014; AI, Amnesty International Report 2013, Ethiopia, 23. Mai 2013; HRW, Ethiopia, Brutal Crackdown on Protests, 5. Mai 2014: www.ecoi.net/local_link/275297/404430_de.html.

⁸⁵ AI, Amnesty International Report 2013, Ethiopia, 23. Mai 2013.

5.1 Angehörige von «terroristischen» Organisationen

Wie bereits in Kapitel drei erwähnt, hat das äthiopische Parlament im Jahr 2011 die *Ogaden National Liberation Front* (ONLF), die *Oromo Liberation Front* (OLF) und *Ginbot 7* als terroristische Organisationen deklariert.⁸⁶ Mitglieder dieser Organisationen oder Personen, die vermeintliche oder tatsächliche Verbindungen zu diesen Gruppierungen haben, sind besonders gefährdet, Zielscheibe der Regierung zu werden.⁸⁷

ONLF. Die äthiopische Regierung geht äusserst hart gegen vermeintliche oder tatsächliche Mitglieder der *ONLF* vor. Gemäss *Amnesty International* werden im Oga-den-Gebiet oftmals zivile Personen festgenommen, die keinerlei Verbindung zur Organisation haben. Ein Verdacht der Sicherheitsbehörden, die *ONLF* zu unterstützen, reicht aus, um verhaftet zu werden. Selbst UNO-Mitarbeiter werden nicht verschont. Yusuf Mohammed ist seit 2010 in Haft, da die äthiopischen Behörden seinen Bruder verdächtigen, Verbindungen zur *ONLF* zu haben. Die Behörden wollen mit der Haft die Rückkehr des Bruders erzwingen.⁸⁸

OLF. Gemäss *HRW* wurden in den letzten Jahren Tausende Oromo willkürlich verhaftet und gefoltert ohne dass sie tatsächlich eine Verbindung zur *OLF* gehabt hätten.⁸⁹ *Amnesty International* berichtet, dass die Sicherheitsbehörden im Jahr 2012 während des Oromo Festivals «Irreechaa» mehr als 100 Personen festgenommen haben. Die Personen wurden verdächtigt, die *OLF* zu unterstützen.⁹⁰ Personen, die in einer legalen politischen Oromo Partei aktiv sind, werden oft vom Regime verdächtigt, Verbindungen zur *OLF* zu haben und deshalb verhaftet.⁹¹

Ginbot 7 ist eine oppositionelle Bewegung mit Sitz in den USA. Es ist nicht klar, inwiefern die Organisation in Äthiopien aktiv ist. Die äthiopische Regierung verurteilte im Jahr 2009 33 Mitglieder der Gruppierung. Fünf Personen erhielten die Todesstrafe, die restlichen wurden zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt. Gemäss Regierung hätten die Verurteilten den Sturz der Regierung geplant.⁹² Medienschaffende und Oppositionelle werden verhaftet, da sie verdächtigt werden, mit *Ginbot 7* in Kontakt zu stehen. *Freedom House* weist darauf hin, dass in vielen Fällen keine Verbindung zwischen *Ginbot 7* und den Verhafteten besteht.⁹³

⁸⁶ USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2012, Ethiopia, 19. April 2013.

⁸⁷ UK Home Office, Operational Guidance Note, Ethiopia, November 2013, S. 18: www.ecoi.net/file_upload/1226_1384963997_ognethiopia.pdf.

⁸⁸ Ein weiterer UNO-Mitarbeiter Sheikh Hassan wurde im Juni 2012 zu mehr als sieben Jahren Haft verurteilt, da er Verbindungen zur *ONLF* gehabt haben soll. Er wurde im Juli 2011 verhaftet, nachdem er mit der *ONLF* über die Freilassung von zwei verschleppten Mitarbeitern verhandelt hatte. AI, Amnesty International Report 2013, Ethiopia, 23. Mai 2013.

⁸⁹ HRW, Telecom and Internet Surveillance in Ethiopia, 25. März 2014, S. 16.

⁹⁰ AI, Amnesty International Report 2013, Ethiopia, 23. Mai 2013.

⁹¹ USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2012, Ethiopia, 19. April 2013.

⁹² LandInfo, Norwegian Country of Origin Information Centre, Ethiopia, The Ginbot 7 Party, 20. August 2012, S. 1: www.ecoi.net/file_upload/1226_1349100071_2181-1.pdf; BBC News, Ethiopia Death Sentences over Assassination Plot, 22. Dezember 2009: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/8426113.stm>.

⁹³ Freedom House, Freedom in the World, Ethiopia, 9. Mai 2013.

5.2 Mitglieder von weiteren oppositionellen Parteien

Mitglieder von oppositionellen Parteien werden regelmässig verhaftet und verurteilt. Gemäss *Amnesty International* werden auch vermeintlich Oppositionelle festgenommen.⁹⁴ Im Januar 2012 forderte die Partei *All Ethiopian Unity* die Freilassung von 112 Parteimitgliedern. Sie wurden alle innerhalb einer Woche verhaftet.⁹⁵ Im Juni 2012 wurde der Anführer der Partei *Unity for Democracy and Justice* (UDJ), Andualem Arage sowie weitere Oppositionelle zu Haftstrafen von acht Jahren bis lebenslänglich verurteilt. Im Dezember 2012 wurden Bekele Gerba vom *Oromo Federalist Democratic Movement* (OFDM) und Olbana Lelisa von der *Oromo People's Congress Party* (OPC) zu acht, respektive 13 Jahren Haft verurteilt, da sie sich mit *Amnesty International* getroffen hatten.⁹⁶ Wie bereits im Kapitel 2.1. erwähnt, organisierten die oppositionellen Parteien *UDJ* und *Blue Party* im Jahr 2013 zum ersten Mal seit acht Jahren regierungskritische Demonstrationen.⁹⁷ Die *UDJ* meldete 62 Festnahmen von Parteimitgliedern in den Monaten Juli und August 2013. Die Personen wurden verhaftet, da sie Flugblätter für kommende Kundgebungen verteilt hatten. Viele wurden in Haft geschlagen.⁹⁸ Im September 2013 haben Sicherheitskräfte 100 Mitglieder der *Blue Party* über ein Wochenende festgenommen.⁹⁹ Auch im Jahr 2014 nimmt die Verhaftungswelle kein Ende: Die Polizei verhaftete kurz vor einer geplanten Demonstration Ende April 2014 die Führungspersonen und dutzende Mitglieder der *Blue Party*.¹⁰⁰

5.3 Medienschaffende

Gemäss *Human Rights Watch* ist Äthiopien eines der gefährlichsten Länder für Medienschaffende.¹⁰¹ Seit 2010 benutzt die Regierung das Antiterrorismus Gesetz, um Medienschaffende festzunehmen und zu langen Haftstrafen zu verurteilen.¹⁰² So wurden Ende April 2014 beispielsweise sechs Blogger und drei Medienschaffende in Addis Abeba verhaftet. Laut Angaben des *United Nations Human Rights Office* war die Zusammenarbeit mit ausländischen Menschenrechtsorganisationen der Grund für die Verhaftungen.¹⁰³ Das Oberste Gericht hat im Mai 2013 – trotz internationaler Kritik – die 18-jährige Haftstrafe für den bekannten Journalisten Eskinder Nega Fen-

⁹⁴ Freedom House, *Freedom in the World*, Ethiopia, 9. Mai 2013.

⁹⁵ AI, *Amnesty International Report 2013*, Ethiopia, 23. Mai 2013.

⁹⁶ AI, News, *Ethiopian Opposition Leaders Detained after Meeting with Amnesty International*, 31. August 2011: www.amnesty.org/en/news-and-updates/ethiopian-opposition-leaders-detained-after-meeting-amnesty-international-2011-08-3; AI, *Amnesty International Report 2013*, Ethiopia, 23. Mai 2013.

⁹⁷ IPS, News Agency, *Ethiopia's Protest Leaders Say No Change in Government*, 6. Juni 2013: www.ipsnews.net/2013/06/ethiopias-protest-leaders-say-no-change-in-government/.

⁹⁸ AI, Ethiopia, *End Stifling of Peaceful Protests*, 5. September 2013; IPS, News Agency, *Update, Opinion Divided on Rebirth of Ethiopia's Opposition*, 19. Juli 2013: www.ipsnews.net/2013/07/update-opinion-divided-on-rebirth-of-ethiopias-opposition/.

⁹⁹ BBC News, *Ethiopia Denies Crackdown on Semayawi Opposition*, 2. September 2013: www.bbc.co.uk/news/world-africa-23936145#sa-ns_mchannel=rss&ns_source=PublicRSS20-sa; AI, *End Stifling of Peaceful Protests*, 5. September 2013.

¹⁰⁰ *Ethiopian Times*, *Police Arrest Blue Party Leaders, Members Ahead of Protest Rally on Sunday*, 26. April 2014: <http://ethiopianimes.wordpress.com/2014/04/26/police-arrest-blue-party-leaders-members-ahead-of-protest-rally-on-sunday/>.

¹⁰¹ HRW, Ethiopia, *Country Summary*, Januar 2014.

¹⁰² CPJ et al. September 2013, S.6.

¹⁰³ OHCHR, Ethiopia, *Navi Pillay Condemns Crackdown On Journalists, Increasing Restrictions On Freedom Of Expression*, 2. Mai 2014: www.ecoi.net/local_link/275432/404576_de.html.

ta bestätigt. Medienschaffende, die über muslimische Proteste berichten, werden ebenfalls bedroht und willkürlich verhaftet. Im Januar 2013 verhafteten die Sicherheitskräfte Solomon Kebede von der Zeitung *Muslim Affairs*.¹⁰⁴ Die Gerichtsverfahren werden von verschiedenen Organisationen als politisch motiviert eingestuft.¹⁰⁵

5.4 Human Rights Defenders

Wie bereits erwähnt ist die Arbeit für Personen, die sich für die Einhaltung der Menschenrechte in Äthiopien einsetzen, aufgrund des NGO-Gesetzes und des allgemeinen politischen Klimas äusserst schwierig. Viele nationale Menschenrechtsorganisationen mussten ihre Arbeit einstellen, da ihnen die finanziellen Mittel fehlen oder ihr Personal bedroht wird.¹⁰⁶ Im Oktober 2012 entschied der Oberste Gerichtshof, dass die Guthaben der zwei führenden Menschenrechtsorganisationen *Ethiopian Human Rights Council* und *Ethiopian Women Lawyers Association* in Höhe von 1 Million US-Dollar weiterhin gesperrt bleiben. Im August 2012 untersagte die CSA dem *Ethiopian Human Rights Council* landesweit das Sammeln von Spenden.¹⁰⁷ Die Organisation *Article 19* ist eine der wenigen internationalen Organisationen, die weiterhin in Äthiopien tätig ist. Anfangs April 2014 wurde ein Mitarbeiter der Organisation während 29 Stunden festgehalten. Die Sicherheitsbehörden drohten ihm mit Haft, falls er erneut nach Äthiopien einreisen würde.¹⁰⁸

5.5 Religiöse Minderheiten: Musliminnen und Muslime

Seit Anfang 2012 organisieren Angehörige der muslimischen Gemeinschaft Kundgebungen, die sich gegen die Einmischung der Regierung in religiöse Angelegenheiten richten.¹⁰⁹ Unter dem Deckmantel der Terrorismusbekämpfung gehen Sicherheitskräfte mit grosser Gewalt gegen friedlich demonstrierende Musliminnen und Muslime vor.¹¹⁰ Demonstrantinnen und Demonstranten werden geschlagen, willkürlich festgenommen, verhaftet und gefoltert. Laut Angaben von *Amnesty International* wurden im Juli und November 2012 hunderte von Demonstrierenden verhaftet.¹¹¹ Das Gerichtsverfahren von 29 Führungspersonen der Proteste, die im Juli 2012 verhaftet wurden, läuft unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Im Oktober 2012 wurden sie unter dem Antiterrorismus-Gesetz verurteilt.¹¹² Im Februar 2013 verunglimpfte das staatliche Fernsehprogramm *Ethiopia TV* die Angeklagten und weitere Personen, die an

¹⁰⁴ Weitere Beispiele sind die Medienschaffenden Woubshet Tyaw der *Awramba Times* und Reeyot Alemu von der *Feteh-Zeitung*, die seit 2011 in Haft sitzen. Auch ausländische Medienschaffende werden nicht verschont: So verhaftete die Polizei im Mai 2012 Peter Heinlein, Korrespondent von Voice of America, und seinen Übersetzer Simegnish Yekoye, als sie eine Demonstration der muslimischen Gemeinschaft dokumentierten.

AI, Amnesty International Report 2013, Ethiopia, 23. Mai 2013; UNPO, Universal Periodic Review, Ethiopia, September 2013, S.2.; AI, Amnesty International Report 2013, Ethiopia, 23. Mai 2013.

¹⁰⁵ HRW, Ethiopia, Country Summary, Januar 2014.

¹⁰⁶ Article 19, Ethiopia Detains Article 19 Staff, 10 April 2014: www.refworld.org/docid/534bd9ab4.html.

¹⁰⁷ AI, Amnesty International Report 2013, Ethiopia, 23. Mai 2013.

¹⁰⁸ Article 19, Ethiopia Detains Article 19 Staff, 10 April 2014.

¹⁰⁹ USCIRF, Annual Report 2014, 30. April 2014, S.157-158; HRW, World Report 2014, Ethiopia, 21. Januar 2014.

¹¹⁰ HRW, World Report 2014, Ethiopia, 21. Januar 2014; UNPO, Universal Periodic Review, Ethiopia, September 2013, S. 2; USCIRF, Annual Report 2014, 30. April 2014.

¹¹¹ AI, Amnesty International Report 2013, Ethiopia, 23. Mai 2013.

¹¹² HRW, World Report 2014, Ethiopia, 21. Januar 2014.

Demonstrationen teilgenommen haben, als Terroristen.¹¹³ Gemäss dem aktuellen Bericht des USDOS haben Sicherheitskräfte am 8. August 2013 während den Eid al-Fitr's Feierlichkeiten in Addis Abeba mehr als tausend Personen vorübergehend festgenommen. Einige Personen starben in Haft.¹¹⁴

5.6 LGBTI-Personen

Homosexuelle Handlungen sind in Äthiopien verboten und können mit bis zu 15 Jahren Haft bestraft werden. Bei Minderjährigkeit einer Person kann eine Haftstrafe von bis zu 25 Jahren verhängt werden.¹¹⁵ Gemäss dem aktuellen Bericht vom USDOS kommt es zu Festnahmen von Homosexuellen, Verhören und gewalttätigen Übergriffen durch Sicherheitskräfte.¹¹⁶ Zudem gilt Homosexualität als Tabu in der äthiopischen Gesellschaft. Die gesellschaftliche Diskriminierung von homosexuellen Personen ist weit verbreitet. Homosexualität wird von einer breiten Bevölkerungsschicht als Sünde oder Krankheit betrachtet. Im letzten Jahr gab es mehrere Kampagnen gegen Homosexuelle. Gewalttätige Übergriffe auf Homosexuelle werden meistens nicht angezeigt, da die Betroffenen rechtliche Konsequenzen und soziale Stigmatisierung fürchten.¹¹⁷ Das äthiopische Kabinett hat im März 2014 ein Gesetz verabschiedet, welches weitere Verschärfungen vorsieht. Demnach soll Homosexualität als eine «unverzeihliche Straftat» (*non-pardonable offense*) definiert werden. Personen, die aufgrund von Homosexualität verurteilt werden, könnten gemäss dem neuen Gesetz nicht mehr vom Präsidenten begnadigt werden.¹¹⁸

5.7 Frauen und Kinder

Sexuelle Gewalt gegen Frauen und Diskriminierung von Frauen und Mädchen sind in Äthiopien weit verbreitet. Vergewaltigung gilt zwar als Straftatbestand, jedoch werden viele Fälle nicht angezeigt, da sich die Frauen schämen oder kein Vertrauen in das chronisch überlastete Justizsystem haben. Bei einer Anzeige werden die Täter oft nicht strafrechtlich belangt oder erhalten lediglich kleine Geldstrafen. Die Diskriminierung von Frauen ist insbesondere auf dem Land ausgeprägt, wo 85 Prozent der äthiopischen Bevölkerung lebt. Spezifische gesetzliche Bestimmungen verankern die vorhandenen patriarchalen Strukturen und verstärken somit die Diskriminierung von Frauen. So gilt beispielsweise der Mann gesetzlich als «Familienoberhaupt». Er erhält das alleinige Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder über fünf Jahre. Bei einer Scheidung erhält die Frau laut Gesetz lediglich während drei Monaten finanzielle Unterstützung. Auf dem Arbeitsmarkt haben Frauen weniger Arbeitsmöglichkeiten.

¹¹³ USCIRF, Annual Report 2014, 30. April 2014.

¹¹⁴ USDOS, Ethiopia, 27. Februar 2014, S. 2.

¹¹⁵ Amnesty International, Making Love a Crime, Criminalization of Same-Sex Conduct in Sub-Saharan Africa, 25. Juni 2013, S. 80-81: www.amnesty.org/en/library/asset/AFR01/001/2013/en/9f2d91b7-bc0e-4ea7-adae-7e51ae0ce36f/afr010012013en.pdf.

¹¹⁶ USDOS, Ethiopia, 27. Februar 2014.

¹¹⁷ Australian Government, Migration Review Tribunal and Refugee Review Tribunal, Country Advice Ethiopia, Treatment of Lesbians, Gay Rights Activists, Gay Social Venues, 30. März 2012: www.ecoi.net/file_upload/1226_1364487908_eth40028.pdf; USDOS, Ethiopia, 27. Februar 2014.

¹¹⁸ Washington Times, Ethiopia to List Homosexuality as «Non-Pardonable» Crime, 25. März 2014: www.washingtontimes.com/news/2014/mar/25/ethiopia-list-homosexuality-non-pardonable-crime/?utm_source=RSS_Feed&utm_medium=RSS.

Zudem verdienen sie weniger als Männer.¹¹⁹ Die Beschneidung von Mädchen (Female Genital Mutilation, FMG) wird in Äthiopien nach wie vor praktiziert.¹²⁰ Die Täter werden in der Regel nicht bestraft, da das Beschneiden von Mädchen von einer breiten Masse der äthiopischen Bevölkerung nicht als Straftat angesehen wird. Das *USDOS* weist zudem auf die Problematik von Zwangs- und Kindsheiraten hin. In den Regionen Amhara und Tigray werden Mädchen häufig bereits im Alter von sieben Jahren verheiratet.¹²¹ Seit der Verabschiedung des NGO-Gesetzes hat die Zahl von Organisationen, die sich für die Rechte von Frauen einsetzen, stark abgenommen. Betroffene, die sich aus einem Umfeld von geschlechtsspezifischer Gewalt befreien, haben grosse Mühe, Organisationen oder Stellen zu finden, die sie unterstützen.¹²²

5.8 Indigene Völker und ethnische Minderheiten

Äthiopiens ambitionierte Entwicklungsprojekte haben die Umsiedlung von indigenen Völkern und ethnischen Minderheiten zur Folge. Bei den Betroffenen handelt es sich meistens um lokal ansässige Bevölkerungsgruppierungen, die gezwungen werden, ihre traditionelle Lebensweise aufzugeben. Gemäss verschiedenen Organisationen kommt es im Rahmen des *Villagization-Program*, welches 1.5 Millionen Personen umsiedeln will, zu schweren Menschenrechtsverletzungen. *HRW* und das *Oakland Institute* berichten, dass Familien in der Gambella und Lower Omo-Region im Südwesten Äthiopiens mit Gewaltanwendung äthiopischer Sicherheitskräfte vertrieben werden.¹²³ Die lokale Bevölkerung wird eingeschüchtert und bedroht, damit sie ihr Land verlässt.¹²⁴ Alleine in der Lower Omo-Region, wo der grösste Staudamm Afrikas entsteht, sollen bis zu 150'000 Personen umgesiedelt werden. Gemäss Umweltorganisationen wird der Omo River, welcher für viele die Lebensgrundlage darstellt, drastisch an Wasser verlieren. Innert 15 Monaten wurde die gesamte indigene Bodi Gemeinschaft, ungefähr 7000 Personen, von ihrem Land vertrieben. Die Umsiedlungen fanden ohne angemessene Konsultation oder Kompensation statt.¹²⁵ Weiter gibt es Zwangsumsiedlungen von Amhara in Guraferda Bench-Maji in der Southern Nations, Nationalities, and Peoples' Regions (SNNPR) und in der Benishangul Region im Westen Äthiopiens. Minderheiten werden auch in der nördlichen Region Afar umgesiedelt. Gemäss *EWHRA* sind tausende Familien von unfreiwilligen Umsiedlungen betroffen.¹²⁶

¹¹⁹ USDOS, Ethiopia, 27. Februar 2014, S. 25-27.

¹²⁰ Gemäss einer Umfrage im Jahr 2009 gaben 66 Prozent der befragten Frauen im Alter von 21 und 24 Jahren an, dass sie eine Form der Beschneidung erlebten. In den Regionen Afar (90.3%), Oromia (77.4%) und SNNPR (74.6%) ist die Zahl der Betroffenen am höchsten. USDOS, Ethiopia, 27. Februar 2014, S. 29.

¹²¹ Ebenda, S. 26-28.

¹²² UKFCO, The 2012 Foreign and Commonwealth Office Report, April 2013, S. 41.

¹²³ HRW, World Report 2014, Ethiopia, 21. Januar 2014; Oakland Institute, Stakeholder Submission to the Universal Periodic Review of the Republic of Ethiopia, September 2013: www.hic-mena.org/img/documents/UPR%20Submission%20-%20Ethiopia.pdf.

¹²⁴ HRW, World Report 2014, Ethiopia, 21. Januar 2014.

¹²⁵ Human Rights Watch, Ethiopia, Land, Water Grabs Devastate Communities, 19. Februar 2014: www.ecoi.net/local_link/270083/398576_de.html.

¹²⁶ EWHRA, September 2013, S. 6-7.

5.9 Personen gemischter Herkunft: Eritreisch-Äthiopisch

Wie bereits in Kapitel 3.4. erwähnt, bleibt die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea auch mehr als zehn Jahre nach Beendigung des Krieges angespannt. Gemäss den Angaben eines Länderexperten verschweigen Eritreer oftmals ihre Herkunft aus Angst vor Diskriminierung. Die *ID-Cards* in Äthiopien benennen zwar die Ethnizität der Betroffenen, jedoch ändern viele Eritreer – mithilfe eines Umzuges oder Bestechung – ihre Ethnizität zu «Tigriner». Der Experte erklärt, dass sich Personen eritreischer Herkunft weiterhin unsicher fühlen.¹²⁷

6 Humanitäre Lage

6.1 Armut

Obwohl Äthiopien als Liebling ausländischer Geldgeber gilt¹²⁸ und in den letzten zehn Jahren ein konstantes wirtschaftliches Wachstum aufwies¹²⁹, zählt das Land immer noch zu den ärmsten Staaten der Welt. Auf dem *Human Development Index* des UNO-Entwicklungsprogramms belegt Äthiopien Platz 173 von 186.¹³⁰ 77,6 Prozent der Bevölkerung leben von weniger als zwei US-Dollar pro Tag.¹³¹ Das durchschnittliche Jahreseinkommen liegt bei 170 US-Dollar. 82 Prozent der Bevölkerung leben von der Landwirtschaft.¹³² Der Zugang zur Gesundheitsversorgung und zur Bildung ist schlecht. Äthiopien hat eine der höchsten Analphabetenraten weltweit.¹³³ Aufgrund der hohen Inflation in den letzten Jahren haben sich die Lebensbedingungen für alle Bevölkerungsschichten verschlechtert. Nahrungsmittelengpässe, insbesondere auf dem Land, sind ein chronisches Problem.¹³⁴ Gemäss der *US Agency for International Development (USAID)* sind momentan 2.7 Millionen Personen in Äthiopien auf Nahrungsmittelhilfe angewiesen.¹³⁵

¹²⁷ Telefon-Auskunft eines Länderexperten an die SFH vom 17. Juni 2014.

¹²⁸ Äthiopien ist in grossem Masse von ausländischen Geldgebern abhängig. Die Hilfsgelder machen über die Hälfte des äthiopischen Budgets aus. Allein im Jahr 2013 hat Äthiopien vier Milliarden US-Dollar erhalten, seit 1991 26 Milliarden US-Dollar.

Bertelsmann Stiftung, Ethiopia Country Report, 2014, S. 36.

¹²⁹ In den letzten zehn Jahren wuchs die äthiopische Wirtschaft zwischen 4 und 7 Prozent.

Oakland Institute, Development Aid to Ethiopia, Overlooking Violence, Marginalization, and Political Repression, 2013, S. 3:

http://media.oaklandinstitute.org/sites/oaklandinstitute.org/files/OI_Brief_Development_Aid_Ethiopia.pdf.

¹³⁰ United Nation Development Programme (UNDP), Human Development Report, Ethiopia, 2013: <http://hdr.undp.org/en/countries/profiles/ETH>.

¹³¹ Bertelsmann Stiftung, Ethiopia Country Report, 2014, S. 16.

¹³² Oakland Institute, Development Aid to Ethiopia, 2013, S. 3.

¹³³ Die Alphabetisierungsrate beträgt bei den Frauen 18 Prozent und bei den Männern 41.9 Prozent. Bertelsmann Stiftung, Ethiopia Country Report, 2014, S. 16.

¹³⁴ Bertelsmann Stiftung, Ethiopia Country Report, 2014, S. 15-16; HRW, World Report 2014, Ethiopia, 21. Januar 2014.

¹³⁵ US Agency for International Development (USAID), Ethiopia, Complex Emergency Fact Sheet 1, Fiscal Year 2014, 25. Februar 2014, S. 1: www.ecoi.net/file_upload/1788_1396253329_ethiopia-ce-fs01-02-25-2014.pdf.

6.2 Flüchtlinge und IDPs

Über 400'000 Flüchtlinge in Äthiopien. Äthiopien gehört nach Kenya zu den afrikanischen Ländern, welches am meisten Flüchtlinge aufnimmt. Die meisten kommen aus Somalia, dem Südsudan und Eritrea.¹³⁶ Seit dem Ausbruch des Bürgerkriegs im Südsudan im Dezember 2013 haben 110'000 Flüchtlinge die Grenze im Westen Äthiopiens überquert.¹³⁷ Gemäss Angaben vom *UNHCR* vom März 2014 werden in den nächsten Monaten mindestens 140'000 zusätzliche südsudanesisch-flüchtlinge in Äthiopien eintreffen.¹³⁸ Gesamthaft gibt es 453'000 Flüchtlinge in Äthiopien.¹³⁹ Sie leben in 25 Flüchtlingscamps in acht verschiedenen Regionen des Landes.¹⁴⁰ Neben den Flüchtlingen gibt es in Äthiopien auch über **400'000 intern vertriebene Personen** (Internally Displaced Persons, IDPs). Gründe für die hohe Zahl an IDPs sind interne Konflikte, Infrastrukturprojekte der Regierung, Konflikte zwischen verschiedenen ethnischen Gruppierungen sowie Dürren und Überschwemmungen.¹⁴¹ Zudem hat Saudi Arabien im November 2013 ein Gesetz erlassen, wonach alle ausländischen Staatsangehörigen ohne Bewilligung unverzüglich deportiert werden müssen. Seither wurden mehr als 158'000 äthiopische Staatsangehörige ausgeschafft. Seit Dezember 2013 sind es noch ungefähr 200 Personen, die täglich von Saudi Arabien nach Äthiopien zurückkehren. Für die Rückkehrenden gibt es lediglich eine Anlaufstelle in Addis Abeba, welche von der *International Organization for Migration* (IOM) geleitet wird.¹⁴²

SFH-Publikationen zu Äthiopien und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter

¹³⁶ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), Country Operations Profile, Ethiopia: www.unhcr.org/pages/49e483986.html (Stand 17.06.2014).

¹³⁷ Sudan Tribune, Aid Agencies Working to Improve Conditions for S. Sudan Refugees in Ethiopia, 19. Mai 2014: <http://reliefweb.int/report/ethiopia/aid-agencies-working-improve-conditions-s-sudan-refugees-ethiopia>.

¹³⁸ IRIN, Ethiopia Struggling to Cope with South Sudanese Refugee Influx, 25. März 2014: www.ecoi.net/local_link/272514/388105_en.html.

¹³⁹ European Commission, Humanitarian Aid and Civil Protection, Echo Factsheet, Ethiopia, Februar 2014, S. 1: http://ec.europa.eu/echo/files/aid/countries/factsheets/ethiopia_en.pdf.

¹⁴⁰ UNHCR, Submission by the United Nations High Commissioner for Refugees, For the Office of the High Commissioner for Human Rights' Compilation Report, Universal Periodic Review, Ethiopia, September 2013, S. 1: www.ecoi.net/file_upload/1930_1385036043_5283488c4.pdf.

¹⁴¹ European Commission, Humanitarian Aid and Civil Protection, Echo Factsheet, Ethiopia, Februar 2014, S. 1-2: http://ec.europa.eu/echo/files/aid/countries/factsheets/ethiopia_en.pdf.

¹⁴² USAID, Ethiopia, Complex Emergency Fact Sheet 1, 25. Februar 2014.